

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0248-I/A/5/2017

Wien, am 7. August 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13326/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 9 und 12:

- *Wie war der Stand der Tarife bzw. Honorare für folgende Leistungen im Bereich der Allgemeinmedizin/"Hausärzte" zum 1. Januar 2017? (bitte getrennt nach Krankenversicherungsträger und in Euro, bzw. ggf. entsprechendes Punktesystem umgerechnet in Euro mit Angabe der jeweiligen Positionsnummer im Honorarkatalog):*
- a. *Erstordination Allgemeinmediziner*
 - b. *Tagesordination außerhalb der Ordinationszeiten in dringenden Fällen*
 - c. *Nachtordination (kompletter Tarif für eine Ordination inkl. Nachzuschlag, falls vorhanden)*
 - d. *Ordination an Sonn- und Feiertagen in dringenden Fällen*
 - e. *Ggf. Dienstpauschale für Sonntage*
 - f. *Blutabnahme für Kinder (bzw. bis Zeitpunkt, zu dem Patient/in nach Honorarordnung oder Tarif als Kind gilt)*
 - g. *Blutabnahme Erwachsene (ab Zeitpunkt, an dem Patient/in nach Honorarordnung oder Tarif nicht mehr als Kind gilt)*
 - h. *Rotes Blutbild*
 - i. *Impfungen*
 - i. *Gripeschutz*
 - ii. *FSME bzw. Zeckenschutzimpfung*

- iii. *sämtliche empfohlene und für Patient/innen kostenfreie Kinderschutzimpfungen (aufgeschlüsselt)*
 - j. *Ausstellen eines Rezeptes*
 - k. *Reinigung/Wundtoilette einer kleineren Wunde, bei Bedarf chirurgische Versorgung nach jeder Methode*
 - l. *Interartikuläre Injektion bzw. Injektion großes Gelenk*
- *Die KGKK vergütet einem Allgemeinmediziner eine "Tagvisite während der Ordinationszeit bei dringender Hilfeleistung" 34,58€ laut Honorarordnung. Die WGKK vergütet dieselbe Leistung mit 60,00€. Wieso ergeben sich in der Vergütung dieser Leistung derart große Unterschiede?*
 - a. *Wie war der Stand der Tarife bzw. Honorare für diese Leistung in den übrigen Krankenkassen zum 1. Januar 2017? (bitte getrennt nach Krankenversicherungsträger und in Euro, bzw. ggf. entsprechendes Punktesystem umgerechnet in Euro mit Angabe der jeweiligen Positionsnummer im Honorarkatalog)*
- *Aus den Honorarordnungen der Kassen ergeben sich folgende Tarife für die ärztliche Leistung: "Nachtvisite/Besuch bei Nacht zwischen 20 und 7 Uhr":*
 - BGKK: 46,21 €*
 - KGKK: 63,08€*
 - NÖGKK 51,38€*
 - OÖGKK: 63,76€*
 - SGKK: 90,00€*
 - STGKK: 59,47€*
 - TGKK 52,36€*
 - a. *Aus welchen sachlichen Gründen ergeben sich in der Vergütung dieser Leistung derart große Unterschiede?*
 - b. *Wie war der Stand der Tarife bzw. Honorare für diese Leistung in den übrigen Krankenkassen zum 1. Januar 2017? (bitte getrennt nach Krankenversicherungsträger und in Euro, bzw. ggf. entsprechendes Punktesystem umgerechnet in Euro mit Angabe der jeweiligen Positionsnummer im Honorarkatalog)*
- *In vielen Fällen ist die Vergütung einer ärztlichen Leistung gedeckelt und nur begrenzt vom Arzt verrechenbar?*
- *Welche Systeme der Deckelungen von Leistungen werden von den einzelnen Kassen verwendet?*
 - a. *Wie begründet sich die Deckelung der Leistungen?*
 - b. *Ist diese Deckelung in allen Kassen gleich?*
 - i. *Wenn nein, worin liegen die Unterschiede und wie begründen sie sich?*
- *Warum variieren die Tarife bzw. Honorarordnungen der einzelnen Krankenkassen so stark?*
- *Wann werden Honorarordnungen und Tarife zwischen den Kassen und der Ärztekammer in den einzelnen Bundesländern jeweils verhandelt?*

- a. *Wer legt den Zeitpunkt der Verhandlungen fest?*
- *Werden die Tarife und Honorare an die Inflation angepasst?*
 - *Wenn nein, warum nicht? In welchen zeitlichen Abständen erfolgt die tatsächliche Verrechnung der Kassen mit den Ärzten?*
 - *Der neue Hauptverbandschef Alexander Biach sprach sich am 9. Mai 2017 in einer Aussendung für die Harmonisierung der Kassenleistungen aus. Wird damit auch eine Harmonisierung der Tarife und Honorarordnungen für Kassenärzte einhergehen?*
 - a. *Wenn ja, wann kann mit der Umsetzung dieser Maßnahmen gerechnet werden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Zu diesen Fragen verweise ich auf die beiliegende Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Fragen 10 und 11:

- *Wie sorgt das BMGF dafür, dass die Gebietskrankenkassen nicht zu einem unattraktiven Vertragspartner der Ärzte werden, wenn die Honorare in anderen Kassen deutlich höher ausfallen?*
- *Laut Stellungnahme des Hauptverbandes in Anfragebeantwortung 10582/AB ist bei den derzeit geltenden Tarifen und Honoraren für Kassenvertragsärzte maximal möglich, kostendeckend zu arbeiten - eine Querfinanzierung mit Privatleistungen wird in dieser Stellungnahme als "üblich" angesehen. Wie stellen Sie sicher, dass zu nicht markttauglichen Konditionen auch in Zukunft ausreichend Ärzte für die Patientenversorgung zur Verfügung stehen?*

Zu diesen Fragen ist unter grundsätzlichem Verweis auf die Ausführungen des Hauptverbandes ganz allgemein darauf hinzuweisen, dass die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Körperschaften öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind.

Insbesondere der Abschluss von Verträgen mit den Erbringer/inne/n medizinischer Leistungen bzw. deren gesetzlicher Interessenvertretung ist als privatwirtschaftlicher Akt dem autonomen Bereich der Versicherungsträger zuzuordnen. Eine bestimmende Einflussnahme auf die damit im Zusammenhang stehende Vorgangsweise der Versicherungsträger (und des Hauptverbandes) kommt der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen jedenfalls solange nicht zu, als die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht verletzt werden.

Ein Vertragsverhandlungsergebnis stellt stets einen Ausgleich zwischen den divergierenden Vorstellungen der Vertragsparteien dar. Es ist aber davon auszugehen, dass die Interessenvertretung der Leistungserbringer/innen einem Vertragsinhalt dann nicht zustimmen wird, wenn dieser massiv die Interessen der von ihr vertretenen Berufsgruppe beeinträchtigt.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

Beilage

